Gemeinde Spiekeroog
Der Bürgermeister

Verordnung der Gemeinde Spiekeroog zum Schutz vor Lärm (SpLärmSchVO)

Aufgrund des § 2 des Niedersächsischen Lärmschutzgesetzes (NLärmSchG) vom 10.12.2012 (Nds. GVBl. S. 562) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), in seiner Sitzung am 03.09.2026 für das Gebiet der Gemeinde Spiekeroog folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Zweck der Verordnung

Diese Verordnung dient der Vorbeugung und dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, die durch den Betrieb von Anlagen, Fahrzeugen oder Maschinen sowie durch das Verhalten von Personen oder die Haltung von Tieren hervorgerufen werden können. Die Besonderheiten und Bedürfnisse als staatlich anerkanntes Nordseeheilbad und Kurort finden hierbei Berücksichtigung.

§ 2
Geltungsbereich

Die Verordnung gilt ganzjährig für das Gebiet der Gemeinde Spiekeroog.

§ 3
Grundregel

Das Nordseeheilbad Spiekeroog ist eine Kur- und Ferieninsel. Auf Grund der daraus erwachsenden Aufgaben zur Förderung der Gesundheit und zur Gewährleistung der Erholung hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt wird.

§ 4
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Ruhezeiten: in der Zeit vom 15.03. bis zum 31.10. die Stunden von 22:00 Uhr bis 8:00 Uhr (Nachtruhe) und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe); in der übrigen Zeit des Jahres die Stunden von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr (Nachtruhe). Für ruhestörende Bauarbeiten im Sinne des § 5 Abs. 1, ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten im Sinne des § 6 Abs.2 sowie die Benutzung der öffentlichen Altglascontainer im Sinne des § 7 beginnt die Nachtruhe abweichend um 20:00 Uhr.
   Für den Betrieb von gewerblichen Außenterrassen im Sinne des § 8 Abs. 3 beginnt die Nachtruhe abweichend um 22:30 Uhr.

2. Schädliche Umwelteinwirkungen: Geräusche, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Hierbei ist das besondere Schutzbedürfnis eines Nordseeheilbades im Sinne der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (Kurort-Verordnung) in Verbindung mit den "Begriffsbestimmungen – Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen" zu beachten.
3. Werktage: die Tage von Montag bis Sonnabend, die nicht gesetzliche Feiertage sind.

§ 5
Ruhestörende Bauarbeiten

(1) Bau- und Baunebenarbeiten sowie die An- und Abfuhr von Baumaterialien, Bauschutt, Aushub u. ä., von denen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, sind in der Zeit vom 01.06. bis zum 30.09. jeden Jahres ganztägig verboten. Dies gilt insbesondere für lärmintensive Bauarbeiten wie Hämmern, Stemmen, Sägen und Bohren außerhalb geschlossener Gebäude sowie den Betrieb von Mischmaschinen, Presslufthämmern, Planierraupen, Rüttlern und vergleichbarem Baugerät.

(2) Während des übrigen Jahres dürfen die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten nur an Werktagen und nur außerhalb der Ruhezeiten nach § 4 Nr. 1 durchgeführt werden. Abweichend von § 4 Nr.1 beginnt die Nachtruhe um 20:00 Uhr.

(3) Unbedingt notwendige lärmverursachende Reparaturen an Gebäuden und Außenanlagen sind abweichend von den Absätzen 1 und 2 mit Zustimmung der Gemeinde Spiekeroog gemäß § 11 zulässig; im Zusammenhang mit solchen Reparaturen ist auch die Anlieferung von Baumaterialien erlaubt. Bei Gefahr im Verzug bedarf es der vorherigen Zustimmung der Gemeinde nicht; die Arbeiten sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Im Übrigen bleibt § 11 unberührt.

§ 6
Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

(1) Das Erzeugen von Lärm ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß, der geeignet ist, den Kurbetrieb, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft in erheblichem Maße zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen, ist verboten.

(2) Nicht vermeidbare, Geräusch verursachende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen und nur außerhalb der Ruhezeiten nach § 4 Nr.1 durchgeführt werden, die Nachtruhe beginnt abweichend von § 4 Nr.1 um 20:00 Uhr. Dies gilt vor allem für Motorrasenmäher und Vertikutierer, Freischneider und Rasentrimmer, Häcksler, Heckenscheren und tragbare Kettensägen, Wasserpumpen, Laubbläser und –sauger sowie Schlagbohrer. Es sollen Elektro- oder Akkugeräte genutzt werden. Bei Tätigkeiten innerhalb geschlossener Räume gilt dies nur, soweit die hierdurch verursachten Geräusche im Freien deutlich hörbar sind.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen im Ernteeinsatz stets erlaubt. Die Ruhezeiten sollen, sofern dies witterungsbedingt möglich ist, eingehalten werden.

(4) Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG) sowie die der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) bleiben unberührt.

§ 7
Altglascontainer

Die Benutzung der öffentlichen Altglascontainer ist nur an Werktagen und nur außerhalb der Ruhezeiten nach § 4 Nr. 1 gestattet. Abweichend von § 4 Nr.1 beginnt die Nachtruhe um 20:00 Uhr.

§ 8
Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

(1) In Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen aller Art müssen Fenster und Türen geschlossen sein, wenn musiziert oder gesungen wird. Während der Ruhezeiten müssen Fenster und Türen der vorgenannten Einrichtungen auch dann geschlossen sein, wenn Geräusche aus dem Innenraum im Freien deutlich hörbar sind.

(2) In Wirtschaftsgärten, Festzelten, auf Gaststättenterrassen und dergleichen sind die Benutzung und der Betrieb von Lautsprechern oder sonstigen Tonübertragungsgeräten verboten. Während der Ruhezeiten ist dort auch jegliches Singen, Musizieren und Lärm verursachendes Verhalten verboten.

(3) Für den Betrieb von gewerblichen Außenterrassen beginnt die Nachtruhe abweichend von § 4 Nr. 1 um 22:30 Uhr. Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 bleiben unberührt. Ausnahmen von Absatz 2 können nach § 11 zugelassen werden.

§ 9
Musik-, Signalinstrumente und Tonwiedergabegeräte

(1) Musikinstrumente, Musikgeräte, alle mit Lautsprechern ausgestatteten Geräte (z. B. Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte) und Rufanlagen dürfen im Freien nur in einer Lautstärke betrieben werden, durch die die Nachbarschaft und unbeteiligte Dritte nicht gestört werden. Der störende Gebrauch dieser Geräte und Instrumente ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln, im Kurpark sowie in den Kur- und Bäderanlagen und -einrichtungen verboten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, für notwendige Ansagen des Aufsichtspersonals in den Kur- und Badeanlagen sowie für Veranstaltungen im Rahmen des Kurbetriebes.

§ 10
Pyrotechnik

Für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände gelten die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV).

§ 11
Ausnahmen

(1) Die Gemeinde Spiekeroog kann auf Antrag Ausnahmen von den §§ 5 bis 9 dieser Verordnung zulassen, sofern die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen, insbesondere die Belange des Kurortes, im Einzelfall überwiegen oder ein öffentliches Interesse an der Ausnahme besteht.

(2) Ausnahmen können jederzeit durch Nebenbestimmungen eingeschränkt oder mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden, insbesondere um Störungen für Nachbarn und die Allgemeinheit auf das erforderliche Minimum zu begrenzen.

(3) Bevor eine Ausnahme zugelassen wird, soll möglichen, durch Lärm betroffenen Dritten Gelegenheit gegeben werden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller kann aufgegeben werden, selbst das Benehmen mit den Betroffenen herzustellen und dies gegenüber der Gemeinde Spiekeroog nachzuweisen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten oder der Aufwand unverhältnismäßig ist.

(4) Die Bundeswehr, die Polizei, die Feuerwehr, der Rettungsdienst, der Zivil- und Katastrophenschutz sowie das Technische Hilfswerk sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 NLärmSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 Bau- oder Baunebenarbeiten durchführt oder Baumaterialien, Bauschutt oder Aushub an- oder abfährt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 die dort genannten Tätigkeiten außerhalb der zugelassenen Zeiten durchführt,
3. entgegen § 6 Abs. 1 Lärm erzeugt,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Haus- oder Gartenarbeiten außerhalb der zugelassenen Zeiten durchführt,
5. entgegen § 7 Altglascontainer außerhalb der zugelassenen Zeiten benutzt,
6. entgegen § 8 Abs. 1 Fenster oder Türen nicht geschlossen hält,
7. entgegen § 8 Abs. 2 Lautsprecher oder sonstige Tonübertragungsgeräte benutzt oder betreibt oder während der Ruhezeiten singt, musiziert, oder Lärm verursacht.

8. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 eine gewerbliche Außenterrasse während der Nachtruhe betreibt,
9. entgegen § 9 Abs. 1 Geräte oder Instrumente störend gebraucht,

ohne dass eine Ausnahme nach § 11 zugelassen worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 3 Abs. 2 NLärmSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Spiekeroog zum Schutz vor Lärm in der Fassung der 4. Änderung vom 02.05.2019 außer Kraft.

Spiekeroog, 09.09.2026

Gemeinde Spiekeroog

(LS)

Patrick Kösters
Bürgermeister